

	Präambel	
Abschnitt I	Allgemeines	
§ 1	Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	
§ 2	Vereinszweck	
§ 3	Mittel zur Zweckerfüllung	
§ 4	Aufbau des Vereins, Geographisches Gebiet	
§ 5	Geschäftsjahr, Erfüllungsort	
§ 6	Organe der DQHA	
§ 7	Zuchtleitung	
§ 8	Bindungswirkung von Beschlüssen	
§ 9	Regelwerke der DQHA	
Abschnitt II	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	
§ 10	Arten der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder	
§ 11	Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 12	Ausschluss vom Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 13	Ruhen der Mitgliedschaft	
§ 14	Erlöschen der Mitgliedschaft	
§ 15	Erlöschen durch Tod	
§ 16	Erlöschen durch Austritt	
§ 17	Erlöschen durch Streichung	
§ 18	Erlöschen durch Ausschluss	
§ 19	Rechte der Mitglieder	
§ 20	Pflichten der Mitglieder	
§ 21	Rechte und Pflichten des Vereins	
Abschnitt III	Mitgliederversammlung	
§ 22	Allgemeines	
§ 23	Einberufung	
§ 24	Anträge	
§ 25	Leitung, Durchführung	

§ 26	Besondere Zuständigkeit	
§ 27	Abstimmung	
§ 28	Protokoll der Mitgliederversammlung	
Abschnitt IV	Vorstand, Präsidium	
§ 29	Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	
§ 30	Präsidium	
§ 31	Aufgaben des Präsidiums	
§ 32	Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	
Abschnitt V	Ausschüsse, Regionalgruppenkomitee	
§ 33	Zucht- Sport- und Jugendausschuss	
§ 34	Regionalgruppenkomitee	
Abschnitt VI	Wahlen	
§ 35	Allgemeines	
§ 36	Wahl des Präsidiums	
§ 37	Wahl der Ausschüsse	
§ 38	Wahl des Schiedsgerichts	
§ 39	Wahl der Kassenprüfer	
§ 40	Wahl per Handzeichen	
Abschnitt VII	Regionalgruppen	
§ 41	Gebiete, rechtliche Stellung	
§ 42	Aufgaben, Finanzierung, Zuweisung der Vereinsmitglieder	
§ 43	Mitgliederversammlung der Regionalgruppen	
§ 44	Wahlen in den Regionalgruppen	
§ 45	Leitung der Regionalgruppen	
§ 46	Aufgaben und Amtsführung der Regionalgruppenleitungen	
§ 47	Geschäftsführung, Finanzwesen der Regionalgruppen	

Abschnitt VIII	Ahndung von Pflichtverletzungen	
§ 48	Ahndung von Pflichtverletzungen	
Abschnitt IX	Schiedsgerichtsbarkeit	
§ 49	Allgemeines	
§ 50	Zuständigkeit	
§ 51	Verfahren vor dem Schiedsgericht	
§ 52	Schiedsgericht als Schlichtungsstelle	
Abschnitt X	Beiträge, Gebühren, Vereinsfinanzierung, Vereinsvermögen	
§ 53	Vereinsfinanzierung, Mitgliedsbeiträge, Gebühren	
§ 54	Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	
§ 55	Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz	
§ 56	Verwaltung des Vermögens	
§ 57	Kassenprüfung	
Abschnitt XI	Ergänzende grundlegende Regelungen der Zucht	
§ 58	Zuchtprogramm	
§ 59	Unterteilung des Zuchtbuches	
§ 60	Führung des Zuchtbuches	
§ 61	Eintragung in das Zuchtbuch, Rücknahme, Widerruf	
§ 62	Erstellung des Equidenpasses inklusive der Tierzuchtbescheinigung	
§ 63	Eigentumsurkunde, Certificate of Registration	
§ 64	Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inklusive der Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde	
§ 65	Zweitschriften/Duplikate	
§ 66	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	
§ 67	Identifizierung	
§ 68	Methoden der Abstammungssicherung, Dokumentation	
§ 69	Bekämpfung genetischer Defekte	
§ 70	Körung	

Abschnitt XII	Schlussbestimmungen	
§ 71	Auflösung des Vereins	
§ 72	Bestandsklausel	
§ 73	Inkrafttreten, Satzungsänderungen	

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

(1)

Der Verein führt den Namen "Deutsche Quarter Horse Association e.V.", im Folgenden abgekürzt als "DQHA" bezeichnet, hat seinen Sitz in 63741 Aschaffenburg, Daimlerstraße 22 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR 1298 eingetragen

(2)

Die DQHA ist ein durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Tierzucht - anerkannter Zuchtverband im Sinne des Artikels 4 der VO(EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (Tierzuchtverordnung). Sie führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ gemäß Entscheidung der KOM 92/353/EWG.

(3)

Die DQHA ist Mitgliedzuchtverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und ein Anschlussverband der American Quarter Horse Association (AQHA). Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung orientiert sich die DQHA auch an den Vorgaben der AQHA und handelt zudem in Anlehnung an deren Regelbuch, dem „Official Handbook of Rules and Regulations“.

(4)

~~Die DQHA ist Mitgliedzuchtverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und orientiert sich an den Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN bei der Erstellung der Satzung und des Zuchtprogramms. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der FN zugrunde. Die DQHA legt somit verbindlich fest, dass sie im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die "Leitlinien Tierschutz im Pferdesport des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes" und die "Resolution~~

~~zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony" der FN einhält, sowie sich an den "Richtlinien für Reiten und Fahren" der FN orientiert."~~

§ 2 Vereinszweck

(1)

Die DQHA verfolgt als Zuchtverband den Zweck, Reinzucht für das Rassepferd „American Quarter Horse“ zu betreiben. Demgemäß fördert **die DQHA** alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Grundlage ist - wie in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches auch in Anlehnung an das „Official Handbook of Rules and Regulations“ der AQHA beschrieben - dabei die Verbesserung sowie die Festigung und die Erhaltung dieser Rasse als Pferd, welches sowohl für den Freizeit-, als auch für den Turnier- und Rennsport gleichermaßen geeignet ist.

(2)

Die DQHA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Zucht des „American Quarter Horse“ nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes und mit den in § 3 dieser Satzung beschriebenen Mitteln verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Zweckerfüllung

Als Mittel zur Verfolgung des Satzungszwecks dienen insbesondere

- die Erstellung und Pflege eines Zuchtprogramms im Sinne der VO(EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (Tierzuchtverordnung) und die Verfolgung des im Zuchtprogramm vorgegebenen Zuchtziels,
- die Führung des Zuchtbuches für American Quarter Horses im geographischen Gebiet,
- die Sicherung der Identitätsfeststellung aller im Zuchtbuch eingetragenen American Quarter Horses,
- die Ausstellung von Equidenpässen ~~und Ausstellen von~~ **inklusive** der Tierzuchtbescheinigungen für American Quarter Horses im geographischen Gebiet gemäß § 4 Absatz 3,
- die Erstellung und Pflege eines Regelwerks für die Auswahl, das Heranbilden und das Fortbilden von Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Zuchtveranstaltungen,
- das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial eingetragener Zuchttiere,

- die Beachtung von Belangen des Tierschutzes, namentlich tierschutzrechtlicher Vorschriften bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Zucht sowie bei der Haltung und Pflege des American Quarter Horses,
- die Förderung des Turnier- und Breitensports mit American Quarter Horses,
- die Förderung der Jugend in den Bereichen Zucht und Sport mit American Quarter Horses,
- die Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und in Fragen der sportlichen Verwendung von American Quarter Horses,
- das Veranstalten von Zucht- und Leistungsschauen sowie Körveranstaltungen und die Bewertung von Hengsten, Wallachen, Stuten und Nachzucht,
- die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung,
- die Förderung und Unterstützung namentlich der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre,
- die Beteiligung an Messen und Ausstellungen und
- die Förderung des allgemeinen Interesses an der Zucht des American Quarter Horses,

§ 4 Aufbau der DQHA, Geographisches Gebiet

(1)

Die DQHA gliedert sich in Regionalgruppen (Abschnitt VII).

(2)

Das geographische Gebiet im Sinne eines räumlichen Tätigkeitsbereiches der DQHA erstreckt sich auf die Gebiete aller deutschen Bundesländer, sowie **die Gebiete der europäischen Länder Tschechische Republik, Österreich, Schweiz, Slowenien, Kroatien, Italien, Frankreich, Luxemburg, Lichtenstein, Belgien, Niederlande und Dänemark, die im Zuchtprogramm der DQHA namentlich benannt werden.**

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr und das Mitgliedsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz der DQHA

§ 6 Organe der DQHA

Die Organe der DQHA sind

- die Mitgliederversammlung (Abschnitt III),

- der gesetzliche Vorstand (Abschnitt IV),
- das Präsidium (Abschnitt IV),
- der Zuchtausschuss (Abschnitt V),
- der Sportausschuss (Abschnitt V),
- der Jugendausschuss (Abschnitt V),
- das Regionalgruppenkomitee (Abschnitt V) und
- das Schiedsgericht (Abschnitt IX).

§ 7 Zuchtleitung

Das Präsidium der DQHA beruft nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr leistet, dass eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen zum Tierzuchtrecht, namentlich die Regelungen des Tierzuchtgesetzes, in ihren jeweils gültigen Fassungen durchgeführt wird.

§ 8 Bindungswirkung von Beschlüssen

(1)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Regelwerk der DQHA oder anderen vorrangigen rechtlichen Bestimmungen stehen.

(2)

Die Umsetzung der Beschlüsse in den Regionalgruppen obliegt der Regionalgruppendiffektion der jeweiligen Regionalgruppen.

(3)

Von der DQHA wird ein Beschlussbuch geführt, in dem alle vom Präsidium und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zeitlich geordnet und mit Angabe des Versammlungsortes und dem genauen Inhalt des Beschlusses eingetragen werden.

§ 9 Regelwerke der DQHA

(1)

Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung
- b) Beitrags- und Gebührenordnung
- c) Schiedsgerichtsordnung

- d) Disziplinarordnung
- e) Geschäftsordnung
- f) Zuchtrichterordnung
- g) Ordnung zur Regelung der Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity
- h) Regionalgruppenordnung

(2)

Das Zuchtprogramm, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches und die in Absatz I genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung.

(3)

Vereinsordnungen dürfen der Satzung, dem Zuchtprogramm und den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches nicht widersprechen.

(4)

Von der Mitgliederversammlung gemäß § 27 Abs. 2 beschlossene Änderungen im Zuchtprogramm oder in den Grundsätzen für das Ursprungszuchtbuch treten erst nach deren Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft. Die Änderungen werden danach unverzüglich auf der Webseite der DQHA (www.dqha.de) bekannt gegeben.

Abschnitt II

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 10 Arten der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1)

Die DQHA hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

1.

Hauptmitglieder sind geschäftsfähige natürliche Personen, die am 1. Januar eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaften.

2.

Familienmitglieder sind Angehörige von Hauptmitgliedern. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner, Partner in eheähnlichen Gemeinschaften und Verwandte 1. Grades.

3.

Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die am ersten Januar eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.

Internationale Mitglieder sind geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2)

Zudem kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit um die DQHA besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft.

(1)

Jeder Züchter im sachlichen Tätigkeitsbereich und im geographischen Gebiet gemäß § 4 Abs. 3 als dem räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf den Erwerb der Mitgliedschaft, sofern er durch seine Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit der DQHA in Frage stellt.

(2)

Die Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige natürliche Person, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaften beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Angehörige von Mitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, können unter Darlegung des Angehörigenverhältnisses um die Aufnahme als Familienmitglied nachsuchen.

(3)

Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten. Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Züchtergemeinschaften müssen der DQHA mit dem Aufnahmeantrag einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen handeln kann. Die Benennung hat durch gemeinsame, schriftliche Erklärung aller Vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Mitglieder der Züchtergemeinschaft gegenüber der DQHA zu erfolgen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Der Aufnahmeantrag jedes Mitglieds wird von der Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

(4)

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme des Mitglieds erworben und beginnt, sobald das aufgenommene Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an die DQHA geleistet hat.

§12 Ausschluss vom Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos alle Personen, die in der Vergangenheit durch ihnen zuzurechnendes Handeln gezeigt haben, dass sie nicht zu einwandfreier Zuchtarbeit gewillt oder in der Lage sind, namentlich in gravierender Weise gegen tierzucht- oder tierschutzrechtliche Belange verstoßen haben.

(2)

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(3)

Personen, die aus einem anderen Zuchtverband ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverband binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung über den Aufnahmeantrag nicht schriftlich widerspricht. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass ein externes Ausschlussverfahren vereins- und verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Absatz. 2 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der vorstehenden Mitteilungspflichten ihre Aufnahme in die DQHA erschlichen haben.

§13 Ruhen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft ruht - und zwar auch in den Regionalgruppen - wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 53 Abs. 3 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen, die sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm und den Ordnungen der DQHA ergeben, trotz Mahnung gegenüber der DQHA nicht nachkommt. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen der DQHA.

(2)

Die Mitgliedschaft setzt sich fort, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat, und/oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen die sich aus der Satzung und den Ordnungen der DQHA ergeben nachgekommen ist. Leistungen der DQHA für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft können nicht nachgefordert werden.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2)

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

(3)

Durch das Erlöschen werden anhängige Verfahren, die auf der Grundlage der Disziplinarordnung eingeleitet wurden beendet. Das Präsidium behält sich vor, Dritte hierüber in Kenntnis zu setzen.

(4)

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§15 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§16 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft in Form einer schriftlichen Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§17 Erlöschen durch Streichung

(1)

Außer im Fall des § 10 Abs. 2 und 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es sonstige Forderungen der DQHA nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Sollte ein Mitglied bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres seinen fälligen Beitrag sowie die fälligen Mahngebühren nicht entrichtet haben, erfolgt die sofortige Streichung der Mitgliedschaft. Das gestrichene Mitglied bleibt verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dieser Mitgliedsbeitrag kann von der DQHA gerichtlich beigetrieben werden.

(2)

Im Fall des Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung seitens der DQHA.

(3)

Eine Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Präsidiums. Der Anspruch der DQHA auf Geltendmachung ihrer Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§18

Erlöschen durch Ausschluss

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Vereinsausschluss als Disziplinarmaßnahme gemäß § 48 Abs. 3 belegt wurde und der vereinsinterne Rechtsweg abgeschlossen ist

§ 19

Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben namentlich folgende Rechte:

1.

Das Recht auf Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches und des geographischen Gebietes im Sinne eines räumlichen Tätigkeitsbereiches der DQHA.

2.

Alle Mitglieder, die als Züchter am Zuchtprogramm teilnehmen, das heißt, Eigentümer oder Miteigentümer beziehungsweise zumindest ~~Halter oder~~ Besitzer von wenigstens einem im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttieres sind, sind gleichberechtigt und haben Antrags- und nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlungen.

3.

Alle übrigen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch in züchterischen Angelegenheiten, speziell solchen des Zuchtprogramms, kein Stimmrecht.

4.

Das Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches, sofern die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Züchter am Zuchtprogramm der DQHA teilnimmt.

5.

Das Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen und für deren Zuchtmaterial.

6.

Das Recht auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit.

7.

Das Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der DQHA im Rahmen ihres Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden.

8.

Das Recht auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogramms entsprechend den Bestimmungen der Satzung

9.

Das Recht, in Bezug auf Anpaarung und Selektion ihrer Zuchttiere frei entscheiden zu können

10.

Das Recht auf freie Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren.

11.

Das Recht auf Einsichtnahme in Vereinbarungen mit Dritten, die die Belange des Züchters betreffen, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

§ 20 Pflichten der der Mitglieder

Alle Mitglieder haben namentlich:

1.

Die Pflicht, alle durch die Regelwerke der DQHA vorgegebenen Bestimmungen zu befolgen, wobei den Züchtern insbesondere die Verpflichtung obliegt, die Regelungen des Zuchtprogramms zu beachten.

2.

Die Pflicht, den Vereinsorganen und deren Beauftragten auf Nachfrage die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren.

3.

Die Pflicht, dem Verein fristgerecht alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind.

4.

Die Pflicht, die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz stehen oder standen.

5.

Die Pflicht, die von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

6.

Die Pflicht, alle zuchtrechtlichen Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren

7.

Die Pflicht, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 21 Rechte und Pflichten des Vereins

1.

Die DQHA ist berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein auszuschließen.

2.

Die DQHA ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in ihren Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.

3.

Die DQHA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Hierbei ist sie verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt – auch im Falle der Übertragung von Aufgaben auf externe Dienstleister – ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in den gedruckten und elektronischen Publikationsorganen des Vereins sowie die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen von Zucht- oder Sportveranstaltungen.

4.

Die DQHA ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

5.

Die DQHA ist verpflichtet, Streitfälle, namentlich solche, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung des Zuchtprogrammes der DQHA auftreten, gemäß den Regelungen im Abschnitt IX der Satzung zu schlichten.

6.

Die DQHA hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.

7.

Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogrammes der DQHA dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Die DQHA ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auf vertraglicher Basis für ein Nichtmitglied zum Beispiel dann tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

Abschnitt III

Mitgliederversammlung

§ 22 Mitgliederversammlung, Allgemeines

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Es muss jedoch mindestens ein Mitglied anwesend sein, welches nicht dem Präsidium oder einer Regionalgruppendiffektion angehört.

§ 23 Einberufung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt und ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Die Ankündigung und die Einladung erfolgen durch den Präsidenten und werden im Vereinsmagazin und auf der Webseite der DQHA bekannt gegeben. Beides kann auch durch einen an alle Mitglieder gerichteten einfachen Brief bekannt gegeben werden. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

(2)

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der DQHA dies erfordert, 1/5 der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Komitees der Regionalgruppen dies vom Präsidium unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für den Termin der Ankündigung entfällt und die Frist für die Antragsstellung mit dem Ziel einer Satzungsänderung auf vier Wochen verkürzt wird.

§ 24 Anträge

(1)

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung in schriftlicher Form und mit einer Begründung des Änderungsbegehrens bei der Geschäftsstelle der DQHA einzureichen. Das Präsidium kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2)

Anträge auf Satzungsänderung und auf Änderungen im Zuchtprogramm können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Änderungen im Zuchtprogramm, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie auf Änderung der Beitragshöhen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die beabsichtigten Änderungsanträge in Textform bekanntgegeben worden sind.

§ 25 Leitung, Durchführung

(1)

Auf der Mitgliederversammlung besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Präsidiums. Verhinderte Mitglieder des Präsidiums werden durch die übrigen Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung wird außer bei Wahlvorgängen vom Präsidenten geleitet. Dieser kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Ihm obliegen die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

(2)

Wenn Wahlen stattfinden, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser leitet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlen. Ihm obliegen in diesem Zeitraum die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

§ 26 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören namentlich folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, Berichte der Ressorts und sonstiger Erklärungen,
- die Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,

- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Wahl des Präsidiums,
- die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
- die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
- die Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen im Zuchtprogramm und in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches,
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- die Festsetzung der Beiträge und
- die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Präsidiums.

§ 27 Abstimmung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, unter Beachtung von § 19 Nr. 3 eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied ist unzulässig.

(2)

Soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Zuchtprogramms und der Grundsätze für das Ursprungszuchtbuch und Änderungen von Vereinsordnungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3)

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 28 Protokoll der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Präsidiums den Protokollführer.

(2)

Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Zuchtprogramms sowie der Grundsätze für das Ursprungszuchtbuch ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Anerkennungsbehörde ist ungeachtet der Übersendung des Versammlungsprotokolls unverzüglich über die Änderungsbeschlüsse zu informieren. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3)

Den Mitgliedern ist das Versammlungsprotokoll spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls sachliche Richtigstellungen vor.

(4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung über die gestellten Protokollberichtigungsanträge.

Abschnitt IV

Vorstand, Präsidium

§ 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

(1)

Der gesetzliche Vorstand (§26 Abs.1 BGB) besteht aus

- dem Präsidenten und
- dem Vizepräsidenten, der auch Vertreter des Präsidenten ist.

(2)

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist allein vertretungsbefugt.

(3)

Im Innenverhältnis darf hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.

(4)

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Gremien als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen.

§30 Das Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Obmann des Zuchtausschusses,
- dem Obmann des Sportausschusses,
- dem Obmann des Jugendausschusses
- dem Beauftragten für die Futurity,
- dem „International Director“ und
- dem Sprecher des Komitees der Regionalgruppen.

Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.

(2)

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist dabei einzuhalten.

(3)

Das Präsidium beschließt intern über die konkrete Aufgabenverteilung im Sinne eines Ressortprinzips. Innerhalb des zugewiesenen Ressorts entscheiden die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme von grundsätzlichen Entscheidungen allein und eigenverantwortlich über die in ihr Ressort fallenden laufenden Vereinsgeschäfte

Hierfür gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben jedes Präsidiumsmitgliedes definiert und voneinander abgrenzt.

(4)

Bei Präsidiumssitzungen sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Präsidiums persönlich anwesend sein. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären. Aus der Geschäftsordnung gemäß Abs. 3 ergibt sich das Verfahren bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in einer Telefonkonferenz.

(5)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Es fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Entsprechendes gilt bei Beschlüssen außerhalb von Präsidiumssitzungen mit der Maßgabe, dass der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

(6)

Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei jeder Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 31 Aufgaben des Präsidiums, Geschäftsführer

(1)

Das Präsidium führt die Geschäfte der DQHA. Es ist für alle Angelegenheiten der DQHA zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Einberufung von Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen mit Aufstellung der Tagesordnungen und Durchführung der Versammlungen,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- die Erstellung eines Jahresberichts,
- die Rücklagenbildung und Rücklagenauflösung im Sinne der Abgabenordnung,
- die die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Unterrichtung der Regionalgruppen und die Pflege der Verbindungen zu diesen,
- die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts,
- die Verleihung von Auszeichnungen und
- die Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen.

(2)

Das Präsidium kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem gesetzlichen Vorstand vorbehalten. Das Amt des Geschäftsführers kann auch von einem Präsidiumsmitglied in Personalunion ausgeübt werden. Der Geschäftsführer ist Angestellter der DQHA. Das Nähere wird durch einen Dienstvertrag geregelt.

§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

(1)

Der gesetzliche Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu solchen Aufgaben zu treffen, die grundsätzlich der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendig werdende Änderungen des Zuchtprogramms nach vorheriger Anhörung und Zustimmung des Zuchtausschusses. Entsprechendes gilt, soweit Änderungen der Satzung oder des Zuchtprogramms aufgrund aufsichtsbehördlicher Weisung erfolgen müssen.

(2)

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen des gesetzlichen Vorstandes bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3)

Vom gesetzlichen Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen und Maßnahmen sind unverzüglich in den Vereinsmedien bekanntzugeben.

Abschnitt V

Ausschüsse, Regionalgruppenkomitee

§ 33 Zucht-, Sport- und Jugendausschuss

(1)

Dem Zuchtausschuss obliegen alle züchterischen Angelegenheiten, namentlich die Beratung des Präsidiums bei züchterischen Aufgabenstellungen, die organisatorische Verwaltung der Zucht, Überwachung der Durchführung und Fortschreibung des Zuchtprogramms, Organisation des Zuchtrichterwesens und Beratung und Begleitung der Züchter. Der Zuchtleiter und der Zuchtausschuss arbeiten eng zusammen.

(2)

Dem Sportausschuss obliegen als Aufgabenbereich alle sportlichen Belange, namentlich die reitsportlichen Veranstaltungen der DQHA/AQHA, der Breitensport, das Parawesternreiten sowie das Turnierrichterwesen und die Regelbuchelegenheiten

(3)

Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst alle Belange, die der Förderung und der Unterstützung der jugendlichen Mitglieder im züchterischen und sportlichen Bereich dienen. Zuchtausschuss und Sportausschuss unterstützen ihn dabei.

Die Deutsche Quarter Horse Youth Association (DQHYA) hat in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgan der jugendlichen Mitglieder einen ständigen Sitz im Jugendausschuss und kann einen Vertreter der DQHYA zu allen Sitzungen des Jugendausschusses, entsenden. Dort hat er ein eigenes Stimmrecht.

(4)

Die zu Obmännern von Ausschüssen gewählten Personen sind gleichzeitig Leiter des jeweiligen Ausschusses. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Bei gerader Anzahl von Ausschussmitgliedern entscheidet bei Beschlussfassungen im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes.

(5)

Die Beschlüsse der Ausschüsse werden an das Präsidium zur Entscheidung weitergeleitet.

§ 34 Das Regionalgruppenkomitee

Das Regionalgruppenkomitee setzt sich aus den Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Regionalgruppen zusammen.

Abschnitt VI

Wahlen

§ 35 Allgemeines

(1)

Die Amtsträger der DQHA werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Die Amtsträger müssen mindestens seit einem Jahr Mitglied der DQHA sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Amtsträger ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2)

Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Präsidium ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen, soweit nicht § 30 Abs. 1, Satz 2 entgegensteht.

§ 36 Wahl des Präsidiums

(1)

Der Präsident, der Obmann des Zuchtausschusses und der Obmann des Sportausschusses werden ab dem Jahr 2021,

der Vizepräsident, der "International Director" und der Beauftragte für die Futurity werden ab dem Jahr 2022 und

der Schatzmeister, der Obmann des Jugendausschusses und der Sprecher des Regionalgruppenkomitees werden ab dem Jahr 2023

von der Mitgliederversammlung in unterschiedlichen Wahlzyklen jeweils auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Übergangsregelung, die am 31.12.2023 außer Kraft tritt:

Zur Umsetzung der in Absatz 1 beschriebenen Wahlzyklen wird die DQHA im Rahmen der turnusmäßig anstehenden Wahlen im Jahr 2021 alle benannten Positionen mit der Maßgabe neu wählen, dass

der Präsident, der Obmann des Zuchtausschusses und der Obmann des Sportausschusses für die Dauer von drei Jahren,

der Vizepräsident, der „International Director“ und der Beauftragte für die Futurity werden einmalig für die Dauer von einem Jahr und

der Schatzmeister, der Obmann des Jugendausschusses und der Sprecher des Regionalgruppenkomitees einmalig für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(2)

Ein Präsidiumsmitglied bleibt nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Amtsnachfolgers im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt. Nach dem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtsperiode wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, die das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied noch im Amt geblieben wäre.

§ 37 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse

Die Mitglieder der Ausschüsse werden entsprechend den Wahlzyklen ihrer Obmänner für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 38 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts

(1)

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2)

Für die Wahl des Schiedsgerichtsvorsitzenden gilt das passive Wahlrecht gemäß § 35 Abs. 1 mit der Ausnahme, dass die einjährige Vereinsmitgliedschaft nicht gegeben sein muss.

§ 39 Wahl der Kassenprüfer

Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Auf jeder Mitgliederversammlung werden ein Nachfolger für den ausscheidenden Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 40 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit eine geheime Wahl beschließt.

Abschnitt VII

Regionalgruppen

§ 41 Gebiete, rechtliche Stellung der Regionalgruppen

(1)

Der Verein gliedert sich in folgende Regionalgruppen:

Regionalgruppe Bayern

Regionalgruppe Baden-Württemberg

Regionalgruppe Hessen

Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen

Regionalgruppe Nord

Regionalgruppe Ost

Regionalgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland

Regionalgruppe Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Thüringen/Sachsen

(2)

Nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung der DQHA kann nach vorangegangener schriftlicher Abstimmung durch alle stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Landesgruppen teilen, auflösen, neu einteilen oder ihre Gebiete ändern.

(3)

Die Regionalgruppen sind lediglich gebietsbezogene Untergliederungen der DQHA. Sie haben daher keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Vereinsorgane, die auch Weisungsbefugnis haben. Ihre Amtsträger sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne von § 31 BGB. Eine Regionalgruppe führt den Namen „Deutsche Quarter Horse Association e.V., Regionalgruppe ...“.

§ 42 Aufgaben, Finanzierung, Zuweisung der Vereinsmitglieder

(1)

Aufgabe der Regionalgruppegruppen ist es, die DQHA bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und innerhalb des ihnen zugewiesenen Gebietes die Vereinstätigkeit besonders intensiv zu gestalten und enge Verbindung zu den Mitgliedern aufzunehmen und zu pflegen. Es obliegt den Regionalgruppen zudem, alle Aufgaben und Ziele der DQHA nachhaltig zu verfolgen.

(2)

Die Regionalgruppen werden von der DQHA durch Beitragsanteile finanziert. Besondere Beiträge dürfen die Regionalgruppen von den Mitgliedern nicht erheben. Die Regionalgruppen verwalten, ohne rechtliche Selbständigkeit zu besitzen, die ihnen von der DQHA überwiesenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für die DQHA. Dem Präsidium obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis.

(3)

Jedes Mitglied der DQHA ist zugleich Mitglied einer Regionalgruppe. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied der DQHA ist grundsätzlich Mitglied der Regionalgruppe, in deren Gebiet sein Wohnort liegt. Es kann jedoch mit Zustimmung der Regionalgruppe, in die es aufgenommen werden will, die Regionalgruppe bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres wechseln. Zuvor ist ein entsprechender Antrag an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten

(4)

Vereinsmitglieder, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, können sich in ihrer Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der DQHA frei entscheiden. Ansonsten gehören sie der Gruppe „International“ an, die vom „International Director“ betreut wird. Der „International Director“ ist Bezugsperson für die im Ausland wohnenden

Vereinsmitgliedermittglieder. Die Gruppe „International“ ist keine Regionalgruppe im Sinne dieses Abschnitts.

§ 43 **Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen**

(1)

Die Mitgliederversammlungen der einzelnen Regionalgruppen bestehen jeweils aus allen Mitgliedern der Regionalgruppe.

(2)

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen finden mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Sie sind vom Regionalgruppendifirektor unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung werden in der letzten Ausgabe des Vereinsblattes, die vor der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe erscheint oder auf der Webseite der DQHA veröffentlicht.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe kann durch den Regionalgruppendifirektor in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Regionalgruppe dies von der Regionalgruppendifirektion unter schriftlicher Nennung der Gründe verlangt.

(4)

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe unterliegen

- die Entlastung der Regionalgruppendifirektion,
- die Wahl der Mitglieder der Regionalgruppendifirektion und
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(5)

Anträge an die Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe müssen spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Regionalgruppendifirektor eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Zulässigkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge der Regionalgruppendifirektion sind jederzeit zulässig. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6)

In der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe hat jedes der Regionalgruppe angehörende anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Stimme, soweit sich nicht aus § 13 etwas anderes ergibt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(7)

Für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe gilt § 27 Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend.

(8)

Soweit anwendbar, gilt für das Protokoll der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe § 28 entsprechend.

§ 44 Wahlen in den Regionalgruppen

Für die Wahlen in den Regionalgruppen gelten die Regelungen der §§ 25 Abs.2, 35 und 36 entsprechend.

§ 45 Leitung der Regionalgruppen

(1)

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen einer Regionalgruppe obliegt einer Regionalgruppendiffektion. Sie besteht aus

- dem Regionalgruppendiffektor,
- dem stellvertretenden Regionalgruppendiffektor,
- dem Kassenwart der Regionalgruppe und
- dem Jugendbeauftragten der Regionalgruppe.

Die Regionalgruppe kann sich selbst bis zu drei weitere Beisitzer wählen.

Eine Vereinigung der vorgenannten Ämter oder der weiteren Beisitzer in einer Person ist nicht gestattet.

(2)

Die Amtsträger einer Regionalgruppe müssen Mitglied der betreffenden Regionalgruppe sein. Wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, endet die Amtszeit des betreffenden Amtsträgers

vorzeitig. Die Nachwahl des Amtsträgers erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung der Regionalgruppe.

(3)

Mitglieder der Regionalgruppendifektionen können nur vom Präsidium im Rahmen dessen Aufgabenbereichs durch gemeinsamen schriftlich begründeten Beschluss abberufen werden. Bis zur Nachwahl des Mitgliedes der Regionalgruppendifektion kann das Präsidium dessen Amt einem anderen Mitglied der Regionalgruppe übertragen. § 36 Abs. 2, Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 46 Aufgaben und Amtsführung der Regionalgruppendifektion

(1)

Die Regionalgruppendifektion einer Regionalgruppe ist für die satzungsgemäße Betreuung der zu ihrer Regionalgruppe gehörenden Vereinsmitglieder sowie für eine ordnungsmäßige Geschäfts- und Finanzführung im Bereich der Regionalgruppe verantwortlich. Ihr obliegen alle Angelegenheiten der Regionalgruppe, soweit sie nicht dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind, eigenverantwortlich unter der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Regionalgruppendifektors, der auch Leiter der Regionalgruppendifektion ist. Den Aufgabenbereich des stellvertretenden Regionalgruppendifektors und der Beisitzer regelt der Regionalgruppendifektor nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Regionalgruppendifektion.

(2)

In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Regionalgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes der Regionalgruppendifektion, hat die Regionalgruppendifektion durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. Hierbei kann das einzelne Mitglied der Regionalgruppendifektion nur zustimmen oder ablehnen. Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regionalgruppendifektors.

(3)

Sitzungen der Regionalgruppendifektion finden nach Bedarf statt und sind vom Regionalgruppendifektor ohne besondere Einladungsformalitäten einzuberufen. Beschlussfassungen können auch ohne Versammlung telefonisch oder schriftlich erfolgen und sind vom Regionalgruppendifektor durchzuführen. Für die hierzu erforderliche Niederschrift gilt § 30 Abs. 6 entsprechend.

Die Regionalgruppenleitung ist in dringenden Fällen befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe obliegen. Diese vorläufigen Änderungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Regionalgruppe. Die zu

treffende Maßnahme beim Ausfall von Amtsträgern in den Regionalgruppen regelt § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4.

§ 47 Geschäftsführung, Finanzwesen der Regionalgruppen

(1)

Die Regionalgruppendifektoren haben alle vorgesehenen offiziellen Veranstaltungen in ihrer Regionalgruppe spätestens zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen, soweit keine andere Terminsetzung besteht.

(2)

Versammlungsprotokolle sind vom jeweiligen Regionalgruppendifektor innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag der Geschäftsstelle der DQHA zu übersenden.

(3)

Das Präsidium ist berechtigt, die Regionalgruppen durch Sperrung der Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

(4)

Die Mitglieder der Regionalgruppendifektionen sind verpflichtet, dem Präsidium jede im Interesse des Vereins verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt VIII

Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 48 Ahndung von Pflichtverletzungen

(1)

Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission des Vereins Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(2)

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- ein Verstoß gegen das Regelwerk des Vereins, namentlich die Satzung, das Zuchtprogramm und die Vereinsordnungen,
- eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern,
- die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung.
- jedwede tierschutzwidrige Handlung und
- die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(3)

Disziplinarmaßnahmen sind:

- die mündliche Verwarnung,
- der schriftliche Verweis,
- die Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann und
- der Vereinsausschluss.

(4)

Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Dieser ist an das Schiedsgericht zu richten. Ein ordentliches Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges angerufen werden.

(5)

Der Verein gibt sich eine Disziplinarordnung, in der die verfahrensrechtlichen Schritte zur Feststellung und Ahndung von Pflichtverstößen, sowie das Verfahren zur Feststellung und Ahndung im Falle der Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden niedergelegt werden.

Abschnitt IX

Schiedsgerichtsbarkeit

§ 49 Allgemeines

(1)

Die DQHA richtet ein ständiges Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht soll unter dem Vorsitz eines Juristen mit Befähigung zum Richteramt entscheiden. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder Mitglied des Präsidiums, noch des Regionalgruppenkomitees sein.

(2)

Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie der sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm und den Vereinsordnungen ergebenden Regelungen zu überwachen und für deren Durchsetzung Sorge zu tragen

(3)

Der Schiedsgerichtsbarkeit sind nur Vereinsmitglieder unterworfen

(4)

Ohne vorherige Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eines Schlichtungsverfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in Angelegenheiten ausgeschlossen, die von dieser Satzung erfasst werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander, die außerhalb der Vereinsangelegenheiten bestehen oder ausschließlich den Bereich des Strafrechtes betreffen.

§ 50 Zuständigkeit

(1)

Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern ergeben können, zuständig. Die DQHA, vertreten durch den gesetzlichen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Gleiches gilt für Betroffene in solchen Streitfällen, die zwischen Züchtern und Züchtern und dem Zuchtverband während der Durchführung des gemäß Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 12 der VO (EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (Tierzuchtverordnung) genehmigten Zuchtprogramms der DQHA entstehen können.

Zudem ist das Schiedsgericht für die Entscheidung über einen Einspruch eines Mitglieds gegen eine von der Disziplinarkommission getroffene Entscheidung zuständig.

(2)

Im Übrigen ist das Schiedsgericht vermittelnd als Schlichtungsstelle im Sinne des § 52 tätig.

§ 51 Verfahren vor dem Schiedsgericht

(1)

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung der DQHA. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. In jeder Lage des Verfahrens ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

(2)

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

(3)

Vereinsintern entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Erhebung des in der Schiedsgerichtsordnung geregelten Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 52 Schiedsgericht als Schlichtungsstelle

(1)

Als Schlichtungsstelle vermittelt das Schiedsgericht im Streit zwischen den beteiligten Parteien. Kommt eine Einigung zustande, führt das Schiedsgericht eine für beide Parteien rechtsverbindliche einvernehmliche Lösung durch eine schriftlich abgefasste Schlichtungsvereinbarung herbei.

(2)

Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann das Schiedsgericht das Verfahren auf Antrag oder bei Verstößen gegen gesetzliche oder vereinsinterne Regelungen auch von Amts wegen als Schiedsgerichtsverfahren fortsetzen oder den Vorgang an die zuständigen Institutionen der DQHA weiterleiten.

(3)

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts als Schlichtungsstelle ist an einen schriftlichen Antrag nicht gebunden. Bei Antragstellung an die Schlichtungsstelle ist vom Antragsteller ein Schlichtungsbeitrag in Höhe seines aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen. Ohne Zahlung des Schlichtungsbeitrags wird ein Schlichtungsverfahren nicht eingeleitet. Stellt das Schiedsgericht eine missbräuchliche Antragstellung fest, hat der Antragsteller eine zusätzliche Missbrauchsgebühr in Höhe des Schlichtungsbeitrags an die DQHA zu zahlen. Zusätzlich zu den Verfahrenskosten hat der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(4)

Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos, hat der Antragsteller eine Schlichtungsgebühr in Höhe seines Schlichtungsbeitrags an die DQHA zu entrichten.

(5)

Schließt sich an ein Schlichtungsverfahren ein Schiedsgerichtsverfahren an, findet eine Anrechnung des Schlichtungsbeitrags und der Schlichtungsgebühr nicht statt.

Abschnitt X

Vereinsfinanzierung, Beiträge, Gebühren, Vereinsvermögen, Vergütungen

§ 53 Vereinsfinanzierung, Mitgliedsbeiträge, Gebühren

(1)

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel der DQHA werden unter anderem durch:

- Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und
 - Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Zucht
- beschafft.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für den Gesamtverein und dem Teilbeitrag für die Regionalgruppen zusammen. Ferner ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

(3)

Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge für den Gesamtverein und für die Regionalgruppen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres für die DQHA kostenfrei zu entrichten.

(4)

Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft verlieren, sind gleichwohl verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge verfallen. Personen, die zum Ende des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen, bleiben verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

(5)

Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ist die DQHA berechtigt, anwaltliche und gerichtliche Schritte gegen die säumigen Mitglieder in die Wege zu leiten.

(6)

Eine Aufrechnung des Jahresmitgliedsbeitrages gegen anderweitige Ansprüche durch das Mitglied ist unzulässig.

(7)

Das Präsidium legt alle anderen Gebühren für Leistungen der DQHA, namentlich solche, die für die Leistungen der Geschäftsstelle des Vereins einschließlich der Zuchtleitung zu entrichten sind, in der Gebührentabelle der Beitrags- und Gebührenordnung fest.

(8)

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der DQHA können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 54 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

(1)

Ehrenmitglieder sind gemäß § 10 Abs. 2 vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(2)

Einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.

§ 55 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

(1)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2)

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können bei Bedarf Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der gesetzliche Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über eine Vergütung des gesetzlichen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3)

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der DQHA.

(4)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DQHA einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die DQHA entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 56 Verwaltung der Finanzmittel

(1)

Der Haushaltsvoranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der DQHA ist vom Präsidium bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Der Haushaltsvoranschlag muss grundsätzlich ausgeglichen sein und von der Mitgliederversammlung als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden.

(2)

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes und unter Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit der DQHA verwaltet.

(3)

Der Schatzmeister legt in der jährlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Jahresbilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

(4)

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft das Präsidium, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(5)

Der Schatzmeister ist verpflichtet, den gesetzlichen Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Das Präsidium hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 57 Kassenprüfung

(1)

Nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

(2)

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten für die Regionalgruppen entsprechend.

Abschnitt XI

Ergänzende grundlegende Regelungen der Zucht

§ 58 Zuchtprogramm

Die DQHA **stellt ihr Zuchtprogramm auf und führt es** nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu

erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen wie die Beurteilung der äußeren Erscheinung, die Leistungen, die Fruchtbarkeit und die Gesundheit und Zuchtwerte sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht.

§ 59 Unterteilung des Zuchtbuches

Für die Rasse „American Quarter Horse“ wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Im Zuchtbuch werden Hengste, Stuten, Wallache und sterilisierte Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung und der Leistung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen **sowie der Leistung** der Tiere.

§ 60 Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die DQHA. Das Zuchtbuch wird von der DQHA im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und solcher Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

§ 61 Eintragung in das Zuchtbuch, Rücknahme, Widerruf

(1)

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches der DQHA erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, **Kapitel IV**, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch die DQHA nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

(2)

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der DQHA zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

(3)

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der DQHA zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

(4)

Gegen die Selektionsentscheidung kann der Eigentümer des Pferdes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einen Widerspruch mit Begründung bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Zuchtausschusses. Sofern erforderlich benennt das Präsidium für seine Entscheidungsfindung im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss eine andere Bewertungskommission, der außer dem Zuchtleiter nur neue Mitglieder angehören dürfen.

Ebenso wird über Ort, Datum und Zeit der Wiedervorstellung des Pferdes entschieden. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag in Höhe der doppelten Gebühr zu entrichten. Der Widerspruchsführer erhält den Kostenvorschuss zurückerstattet, wenn er mit seinem Widerspruch durchdringt.

(5)

Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Züchters ruht die Zuchtbuchführung, ohne dass Eintragungen gelöscht werden. Beim Fortführen oder beim erneuten Erwerb der Mitgliedschaft wird auch die Zuchtbuchführung fortgesetzt.

§ 62 Erstellung des Equidenpasses inklusive der Tierzuchtbescheinigung

(1)

Der Equidenpass inklusive der Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

(2)

Die DQHA stellt nach Maßgabe durch ihr Zuchtprogramm für in ihr Zuchtbuch eingetragene Pferde auf Antrag des Pferdeeigentümers den Equidenpass inklusive der Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

(3)

Die Fohlenmeldung durch den Züchter wird von der DQHA als Antrag im Sinne des Absatz 1 mit der Maßgabe behandelt, dass gleichzeitig die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens mit beantragt und die Ausstellung des „Certificate of Registration“ durch die „American Quarter Horse Association“ (AQHA) zur Datenergänzung und Erweiterung zur Eigentumsurkunde im Sinne des § 63 durch die DQHA durchgeführt wird.

(3)

~~Der Equidenpass inklusive der Zuchtbescheinigung enthält mindestens folgende Angaben zum Pferd:~~

- ~~1. Name und Anschrift der Person, für die das Identifizierungsdokument ausgestellt wurde~~
- ~~2. aktive Kennzeichnung (Transpondernummer) und DNA-Code~~
- ~~3. ausgefülltes Schaubild/Diagramm~~
- ~~4. Lebensnummer/Internationale Lebensnummer des Pferdes (UELN)~~
- ~~5. Rasse~~
- ~~6. Name (die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd darf aus höchstens 20 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Zahlen, gemäß der REG 103 und REG 118 AQHA Official Handbook, bestehen.)~~
- ~~7. Geschlecht~~
- ~~8. Farbe und Abzeichen~~
- ~~9. Geburtsdatum~~
- ~~10. Geburtsort~~
- ~~11. Zuchtbuchabteilung~~
- ~~12. Name und Anschrift des Züchters~~
- ~~13. Abstammung von drei Generationen~~
- ~~14. Name, Anschrift und Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung~~
- ~~15. Ausstellungsdatum und etwaige Änderungen~~
- ~~16. Besitzer und Besitzerwechsel~~
- ~~17. Unterschrift und Name des Ausstellenden in Druckbuchstaben~~
- ~~18. Identitätskontrollen~~
- ~~19. Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen~~
- ~~20. Aussetzung des Dokuments für Verbringungs-zwecke~~
- ~~21. Arzneimittelbehandlungen~~
- ~~22. Eintragungen der Impfungen~~
- ~~23. Schlachtstatus~~
- ~~24. Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse (soweit vorhanden)~~
- ~~25. Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente~~

§ 63 Eigentumsurkunde, Certificate of Registration

Das zusätzlich zum Equidenpass inklusive der Zuchtbescheinigung durch die American Quarter Horse Association (AQHA) ausgestellte Certificate of Registration dient als Eigentumsurkunde, sofern es nach Ergänzung durch die DQHA als Zuchtverband folgende Angaben erkennen lässt:

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht

- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- Transpondernummer
- Pedigree mit drei Generationen
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

§ 64 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inklusive der Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

(1)

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der Eigentümer des im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttieres.

(2)

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum der DQHA [beziehungsweise des ausstellenden Verbandes oder der Ausstellungstelle](#) und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, namentlich, wenn ein Dokument unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der Eigentümer des Pferdes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen des Zuchtverbandes herauszugeben.

(3)

Bei Besitzwechsel [-zum Beispiel](#) im Rahmen eines Leasingvertrags - ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Unter Vorlage einer Ablichtung des Vordrucks „Lease Authorisation“ der AQHA, sind solche Besitzwechsel der DQHA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen

(4)

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind der DQHA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. [Gemäß Kapitel VI Artikel 28 der DVO \(EU\) 2016/262 wird der neue Eigentümer von der DQHA im Equidenpass eingetragen und in der Datenbank vermerkt.](#)

(5)

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an die DQHA [beziehungsweise an den ausstellenden Verband oder an die ausstellende Stelle](#) zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist der DQHA unter Benennung des Todesdatums und der Todesursache anzuzeigen.

(6)

Wird ein Pferd zur Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses **ausgefüllt und der Equidenpass somit um die Tierzuchtbescheinigung ergänzt.**

§ 65 Zweitschriften /Duplikate

(1)

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inklusive der Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

(2)

Eine Zweitschrift eines Equidenpasses inklusive der Tierzuchtbescheinigung **oder** einer Eigentumsurkunde, ~~eines Abstammungsnachweises oder einer Geburtsbescheinigung~~ kann auf Antrag der Person, die das jeweilige Originaldokument verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des jeweiligen Originaldokumentes ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich ~~durch die DQHA als dem den Zuchtverband~~ erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat **beziehungsweise durch die DQHA, wenn das betreffende Pferd aktuell im Zuchtbuch der DQHA eingetragen ist.** Das jeweilige Dokument ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

(3)

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokumentes für in die europäische Union eingeführte Equiden oder gegebenenfalls die Ausfertigung eines Equidenpasses inklusive der Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262.

§ 66 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

(1)

Soll Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in das Zuchtbuch der DQHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für das Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen, die für das Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

(2)

Die Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial enthalten die gemäß Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel II, III und IV des Anhang V der VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die DQHA macht dabei Gebrauch von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 10 der VO (EU) 2016/1012."

(3)

Fordert ein Züchter der DQHA, der an dem genehmigten Zuchtprogramm der DQHA teilnimmt, eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial seiner im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttiere an, stellt die DQHA und die andere(n) zugelassene(n) Stelle(n) (Besamungsstation, Embryotransfer - Einrichtung) eine solche gemäß Artikel 30 in Verbindung mit den Bestimmungen nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b der VO (EU) 2016/1012 aus.

(4)

Zuständigkeiten für die Ausstellung der einzelnen Abschnitte der Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial sind im Zuchtprogramm definiert

§ 67 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch die DQHA erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

a) Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

Geschlecht

Geburtsdatum

genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)

Beschreibung von Farbe und Abzeichen

Ausfüllen des Abzeichen – Diagramms

b) Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Rahmen mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder gemäß der ViehVerkV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der DQHA ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkV codiert sein.

c) Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Bestimmungen zur Vergabe der von der DQHA vergebenen UELN sind im Zuchtprogramm definiert.

§ 68 Methoden der Abstammungssicherung, Dokumentation

(1)

Die DQHA nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

(2)

Die DQHA führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. [Nähere Bestimmungen hierzu finden sich im Zuchtprogramm.](#)

(3)

Die DQHA ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren [entsprechend Absatz 1](#) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat. [Bestimmungen zu Maßnahmen bei festgestellter Abweichung der Abstammung sowie zur Dokumentation sind im Zuchtprogramm geregelt.](#)

(4)

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden bei der DQHA hinterlegt.

(5)

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung von der DQHA mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

§ 69 Bekämpfung genetischer Defekte

(1)

Zum Nachweis von [genetischen Defekten](#) kann die DQHA jederzeit Gentests anordnen. Pferde, die Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter, genetischer [Defekte](#) mit nachweislich dominantem Erbgang (derzeit PSSM-Gen, [HYPP-Gen](#)) sind, können lediglich in die Basis- oder Bestimmungsklassen des Zuchtbuches eingetragen werden. Ebenso kann für Doppelgen-Träger der für das American Quarter Horse relevanten, im Zuchtprogramm benannten, genetischen [Defekte](#) mit rezessivem Erbgang lediglich der Eintrag in die Basis- oder Bestimmungsklassen des Zuchtbuches erfolgen. Die Untersuchungen hat der Eigentümer des Pferdes zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Eigentümer.

(2)

Darüber hinaus hat der Hengsteigentümer vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsteigentümer ist zur Auskunft verpflichtet.

§ 70 Körung

(1)

Die Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung von Hengsten in eine Klasse der Abteilung des Zuchtbuches der DQHA in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

(2)

Die mit dem Antrag auf Zulassung verbundene Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der DQHA zu erfolgen. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm vorgegeben

(3) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt **ausschließlich auf Sammelveranstaltungen** nach den einschlägigen Bestimmungen des Zuchtprogramms durch die Körkommission.

(4)

Die möglichen Selektionsentscheidungen bei der Körung lauten:

- gekört,
- nicht gekört oder
- vorläufig nicht gekört.

Die Selektionsentscheidung „gekört“ ergeht, wenn die im Zuchtprogramm der DQHA aufgestellten Mindestkriterien erfüllt wurden, die Selektionsentscheidung „ nicht gekört“ ergeht, wenn diese Mindestkriterien nicht erfüllt wurden.

Die Selektionsentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Selektionsentscheidung "vorläufig nicht gekört" kann eine Mindestfrist festgesetzt werden, nach deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

(5)

Die Selektionsentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengsteigentümer in der Folge schriftlich mitzuteilen. Die Selektionsentscheidung "gekört" ist im Equidenpass einzutragen und wird - ebenso wie die Selektionsentscheidung „nicht gekört“- im Zuchtbuch dokumentiert.

(6) § 61 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Unbeschadet dessen ist die Körung einmalig und gilt lebenslang.

Abschnitt XII

Schlussbestimmungen

§ 71 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäß § 27 Abs. 2, Satz 4 einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2)

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der DQHA fließt einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf, zu. Dabei sollte das Vereinsvermögen hauptsächlich für bedrohte Pferde eingesetzt werden. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

(3)

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident Liquidator.

§ 72 Bestandsklausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt

§ 73 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

(1)

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 in Kraft getreten und wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2018 geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.

(2)

Der Präsident wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht, soweit nicht grundlegende Bestimmungen dieser Satzung betroffen sind, nach Maßgabe des vom Registergericht eingeforderten Änderungs- oder Ergänzungsbedarfs die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die allein die Form betreffen.